

Nr. 196	15.08.2005	11. Jahrgang
Nummer		Seite
27/2005 Kreis Gütersloh	Ordnungsbehördliche Verordnung des Kreises Gütersloh zur Sicherung von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile - Innenbereich vom 27.06.2005	914

27/2005 Kreis Gütersloh

Ordnungsbehördliche Verordnung des Kreises Gütersloh zur Sicherung von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile – Innenbereich vom 27.06.2005

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 646) in der jetzt geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Gütersloh in seiner Sitzung am 27.06.2005 beschlossen:

Aufgrund der §§ 42 a Abs. 2 und 3 sowie 42 d in Verbindung mit den §§ 8 Abs. 1, 19 und 22 des Landschafts-gesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NW S. 568/SGV NW 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) wird verordnet:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die im beigefügten Verzeichnis unter B1 – B15 aufgeführten Objekte werden als Naturdenkmale festgesetzt. Die genaue Lage der Objekte ergibt sich aus Karten im Maßstab 1 : 5.000 (Deutsche Grundkarte). Die Karten und das Naturdenkmalverzeichnis sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können bei dem Kreis Gütersloh während der Dienststunden eingesehen werden.
- (2) Der Schutz erstreckt sich auf das Objekt und auf die jeweilige Umgebung (Schutzfläche). Für Gehölze gilt als Schutzfläche der Wurzelbereich, definiert als Bodenfläche unter der Krone von Gehölzen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.

§ 2 Schutzzweck

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) aus naturwissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, sowie wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit sowie des Alters und der ortsbildprägenden Bedeutung von solitären Einzelbäumen und Baumreihen.

§ 3 Verbote

- (1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Objekte oder ihrer Bestandteile führen können.
- (2) Darüber hinaus ist insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung

- gen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigung erforderlich ist; als bauliche Anlagen gelten auch Hochsitze und Ansitzleitern, Dauercamping- und Zeltplätze, Sportanlagen und Spielplätze, Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie Zäune und andere Einfriedungen; ,
2. das Wurzel- oder Astwerk oder die Rinde der Bäume zu beschädigen sowie sonstige Handlungen zu unternehmen, die geeignet sind, das Wachstum, das Erscheinungsbild oder den Bestand der Bäume nachhaltig zu beeinträchtigen; die geschützten Flächen oder Teile davon zu befestigen, zu verdichten oder schwer durchlässiges Material einzubauen oder aufzubringen mit Ausnahme des Ausbesserns vorhandener Wegebeläge mit gleichartigem Material bei größtmöglicher Schonung des Wurzelwerkes; Verkaufsbuden, -stände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer sowie Warenautomaten aufzustellen; Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen u. ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
 6. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationseinrichtungen außerhalb der Fahrbahnen von Straßen und befestigten Wegen sowie Dränagen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern; Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Schutt oder Klärschlamm zu lagern, aufzubringen, einzuleiten oder abzulagern;
 8. Düngemittel und Silageballen zu lagern, Gülle, Silage oder Gärfutter auszubringen sowie Silage- und Gärfuttermieten anzulegen;
 9. chemische Mittel sowie Salze auszubringen oder zu lagern;
 10. Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu befahren, dort zu reiten sowie Kraftfahrzeuge außerhalb von gekennzeichneten Park- und Stellflächen abzustellen; Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Verfüllungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden- oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen;
 12. zu lagern oder Feuer zu machen;
 13. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt der Flächen verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

§ 4 Unberührtheitsklauseln

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben auch:

1. Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
2. Maßnahmen, die unbedingt notwendig sind, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr (Notstand im Sinne des § 228 BGB) abzuwehren; die Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die untere Landschaftsbehörde; die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden;

§ 5 Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach §§ 70 und 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Kreises Gütersloh in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

§ 10 Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 02.08.2005

Der Landrat

gez.

(Adenauer)







